

Gefahrenabwehrverordnung über Alkoholkonsumverbote in der Öffentlichkeit

Aufgrund der §§ 1 und 94, Abs. 1, Ziff.1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ... 2008 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines Verbot

(1) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist verboten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen .

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

§ 2 Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Hasselbachplatzes

(1) Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist täglich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt für folgende Bereiche:

- Hasselbachplatz
- Breiter Weg zwischen Hasselbachplatz und Behringstraße
- Friedensplatz
- Otto-von-Guericke-Straße zwischen Hasselbachplatz und Behringstraße
- Einsteinstraße zwischen Bahnhofstraße und Hegelstraße
- Keplerstraße zwischen Bahnhofstraße und Hegelstraße
- Liebigstraße zwischen Hasselbachplatz und Hegelstraße
- Sternstraße zwischen Hasselbachplatz und Bölschestraße
- Hallische Straße zwischen Hasselbachplatz und Bahnhofstraße
- Leibnitzstraße Zwischen Keplerstraße und Bölschestraße.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

§ 3

Verbot des Alkoholkonsums im Bereich des Willy-Brandt-Platzes

- (1) Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist gantztägig verboten.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt für folgende Bereiche:
- Willy-Brandt-Platz
- (3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

§ 4

Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von den Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Absatz 1 lagert oder dauerhaft verweilt;
 2. entgegen § 2 Absatz 1 Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert;
 3. entgegen § 3 Absatz 1 Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 6

Geltungsdauer

Die Verordnung hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den ... 2008

gez. Dr. Trümper